

## Absichtserklärung zur Wandlung der FH-DGGV in einen rechtsfähigen Verein

Bei der FH-DGGV handelt es sich heute um eine weitgehend selbständig handelnde Untergliederung der DGGV, die nicht rechtsfähig ist. Die DGGV und FH-DGGV streben eine rechtlich selbständige Fachsektion Hydrogeologie innerhalb der DGGV unter dem Namen „*Fachsektion Hydrogeologie in dem Deutsche Geologische Gesellschaft – Geologische Vereinigung e.V.*“ (kurz: *FH-DGGV*) an. Dies soll durch eine Wandlung der Fachsektion in eine rechtsfähige Untergliederung erfolgen, d.h. einen fachbezogenen Verein in der Form eines e.V. innerhalb des Gesamtvereins DGGV.

Zur Umsetzung dieser Veränderung und zur Regelung ihrer zukünftigen Zusammenarbeit werden der Vorstand der DGGV sowie der Vorstand der FH-DGGV zur Erarbeitung der erforderlichen Schritte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziele beauftragt:

- 1) Der FH-DGGV e.V. soll auch im Falle einer Auflösung der DGGV weiter bestehen bleiben können.
- 2) Beide Seiten wirken darauf hin, dass die von der Fachsektion unter Verwendung von deren Mitgliedsformular aufgenommenen Mitglieder auch Mitglieder der FH-DGGV e.V. bleiben bzw. werden.
- 3) Die FH-DGGV wird zukünftig wie bisher die Förderung der geologischen Wissenschaften in der Fachdisziplin der Hydrogeologie als auch die übrigen satzungsmäßigen Ziele der DGGV im Bereich der Hydrogeologie in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die FH-DGGV wird ihre spartenbezogenen Tätigkeiten dabei in dem Gedanken einer kooperativen Zusammenarbeit mit der DGGV und den anderen Fachsektionen und Arbeitskreisen der DGGV organisieren und verantworten.

Die DGGV vertritt die geologischen Wissenschaften in allen Grundsatzfragen und Interessengebieten, die für die Geowissenschaften insgesamt von Bedeutung sind oder mehr als nur ein Fachgebiet berühren.

- 4) Die DGGV und FH-DGGV arbeiten bei der Erfüllung der ihnen hiernach zukommenden Aufgaben kollegial zusammen. Diese Zusammenarbeit ist im Rahmen eines Kooperationsvertrages zu präzisieren und soll u.a. folgende Punkte umfassen:
  - Verankerung von wechselseitigen festen Beiratsmandaten für jeweils 1 Vorstandsmitglied der anderen Partei ex officio.
  - Zukünftige Satzungsänderungen der FH-DGGV sind im Einvernehmen mit der DGGV vorzunehmen.
  - Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft im Sinne der bisherigen Regelung ist satzungsmäßig zu verankern.
- 5) Die DGGV wird der FH-DGGV nach Erlangung von deren Rechtsfähigkeit den bisher von der Fachsektion verwalteten Teil ihres Vermögens übertragen, soweit es nicht aufgrund der Wandlung und der hierzu gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine automatisch übergeht. Die FH-DGGV verpflichtet sich, das Vermögen ausschließlich für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Sowohl für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des zukünftigen FH-DGGV e.V. als auch für jede sonstige Beendigung des Vereins hat die Satzung der FH-DGGV eine Übertragung ihres nach Liquidation verbleibenden Vermögens an die DGGV vorzusehen.

- 6) Die Vorstände von DGGV und FH-DGGV werden beauftragt, die erforderlichen Satzungsänderungen zur Umsetzung dieser Ziele sowie einen Satzungsänderungs- & Kooperationsvertrag zu vereinbaren und den jeweiligen Mitgliederversammlungen im Jahr 2016 zur Genehmigung vorzuschlagen.
- 7) Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Schritte, insbesondere notwendige Satzungsänderungen und ggf. eine Vermögensübertragung durch das zuständige Finanzamt geprüft werden und den Gemeinnützigkeitsanforderungen genügen.

---

Prof. Dr. R. Gaupp  
(Vorstand DGGV)

---

Prof. Dr. M.-Th. Schafmeister  
Vorstand FH-DGGV